

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2021

GEMEINDE SATOW

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Feststellungsbeschluss

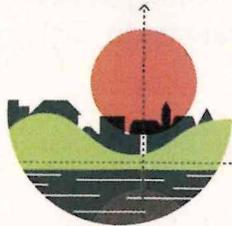
23.03.2023

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1 - Begründung	
1. Einleitung	2
1.1 Planungsanlass und Planungsziele	2
1.2 Plangrundlagen und Planverfahren	2
1.3 Planungsvorgaben und Hinweise	3
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	6
2.1 Geltungsbereich 1	6
2.2 Geltungsbereich 2	7
2.3 Flächenbilanz	7
3. Erschließung und Planungskosten.....	8
4. Immissionen	8
5. Sonstiges.....	8
Teil 2 - Umweltbericht	
mit eigenem Inhaltsverzeichnis	11 bis 38

Planverfasser



Stadt- und Regionalplanung
Dipl. Geogr. Lars Fricke

Lübsche Straße 25
23966 Wismar
Tel. 03841 2240700

info@sip-wismar.de www.sip-wismar.de

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ und Nr. 46 „Gemeindliche Infrastruktur Heiligenhagen“ notwendig.

Die Gemeinde Satow verzeichnet einen Einwohnerzuwachs u.a. durch die Entwicklung von Eigenheimgebieten auf der Grundlage von Bebauungsplänen, die in jüngster Vergangenheit aufgestellt wurden. In der Gemeinde Satow steigt daher u.a. der Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten.

In Radegast ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit mindestens 42 Plätzen in Krippe und Kindergarten auf der bisherigen, gemeindeeigenen Sportplatzfläche geplant. Die davon nördlich gelegenen Flächen sollen weiterhin als Festplatz für gemeindliche Aktivitäten genutzt werden.

In Heiligenhagen ist ebenfalls der Neubau einer Kindertagesstätte mit mindestens 42 Plätzen in Krippe und Kindergarten vorgesehen. Dazu bietet sich ein Teil der gemeindeeigenen Sportplatzfläche südlich der Landesstraße 10 an. Das große Spielfeld soll erhalten bleiben. Die daran südwestlich angrenzende Bolzplatzfläche soll diese neuen Infrastruktureinrichtungen aufnehmen.

Für die planungsrechtliche Regelung und somit als Voraussetzung für die Umsetzung der Vorhaben wird die Aufstellung der o.g. Bebauungspläne notwendig, da die Flächen derzeit als Außenbereich zu beurteilen sind. Um die planungsrechtlichen Ziele der Bebauungspläne Nr. 45 und Nr. 46 umzusetzen, musste auch der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan parallel geändert werden. Derzeit sind Grünflächen, Sportplatzflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Die Gemeinde Satow verfügt über einen seit 2017 wirksamen Flächennutzungsplan. Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ und Nr. 46 „Gemeindliche Infrastruktur Heiligenhagen“. Die bisherigen Änderungen des Flächennutzungsplanes berühren keinen der hier betrachteten Geltungsbereiche.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Des Weiteren wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V) vom 22. August 2011 (siehe Punkt 1.3) herangezogen.

Als Plangrundlagen wird die digitale topographische Karte im Maßstab M 1:10 000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie der wirksame Flächennutzungsplan verwendet.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 4. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Allgemeinen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 20. Mai 2011 und das Landesraumentwicklungsprogramm formuliert.

Die Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LREP) vom 30. Mai 2005 wurde mit Landesverordnung vom 27. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

Die konkreteren Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen für das Gemeindegebiet Satow sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) verankert. Das RREP stellt die Aktualisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms von 1994 dar. Im RREP werden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung festgelegt, die zu beachten bzw. bei der gemeindlichen Planung zu berücksichtigen sind.

Satow ist im RREP als Grundzentrum festgelegt und ist Endpunkt der Siedlungsachse Rostock - Satow (RREP G 4.1 (4)).

Als wesentliche Funktionen und Entwicklungsaufgaben im Gemeindegebiet Satow können nach dem RREP zugeordnet werden:

- Wohnfunktionen, v.a. im Hauptort und an der Siedlungsachse (Landesstraße 10),
- Funktion Gewerbe und Dienstleistungen, v.a. im Hauptort und an der Siedlungsachse,
- Versorgungsfunktionen, v.a. im Hauptort,
- Funktion Landwirtschaft im gesamten Gemeindegebiet,
- Funktion sanfter Tourismus und Erholung im gesamten Gemeindegebiet und
- Funktion Energieversorgung/Bergbau an ausgewählten Standorten.

In dem großen Gemeindegebiet Satows ist es notwendig und sinnvoll Gemeinbedarfsflächen auch in anderen Orten, z.B. in den ehemaligen Gemeindehauptorten, wie Radegast und Heiligenhagen, zu erhalten bzw. anzusiedeln.

In den Ortslagen Radegast, Satow, Hanstorf, Reinshagen und Hohen Luckow bestehen Kinderbetreuungsangebote.

In Radegast, der früher der Gemeindehauptort der ehemals selbständigen Gemeinde war, besteht eine Kindertagesstätte (Kita) jedoch ist die Kapazität mit aktuell 25 Plätzen zu gering. Darüber hinaus weist das genutzte Gebäude bauliche Mängel auf. Ziel der Gemeinde ist es, den Kita-Standort in Radegast zu erhalten.

In der „Jugendhilfeplanung“ des Landkreises Rostock (Fortschreibung – Teilplanung I - Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege 2022 – 2024) wurde ein Bedarf von 42 Plätzen mit dem Ersatzneubau Radegast bestätigt.

In Radegast liegt am südlichen Ortsrand, südlich des Festplatzes, eine gemeindeeigene Sportplatzfläche, die nicht mehr intensiv für sportliche Zwecke genutzt wird, und sich für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Krippen- und Kindergartengruppen anbietet. Die nördlich davon gelegenen Flächen erfahren Einschränkungen durch den zu beachtenden Waldabstand. Darüber hinaus soll die vorhandene Waldbühne auch weiterhin genutzt werden können. Andere Flächen in gemeindlichem Eigentum in Radegast, die sich für den Neubau einer Kita anbieten, sind nicht vorhanden. Damit stehen nur im Bereich des gewählten Standortes ausreichend große Flächen zur Verfügung.

Durch die positive Entwicklung neuer Baugebiete in Heiligenhagen mit den Bebauungsplänen Nr. 32, Nr. 37 und Nr. 41 wächst die Einwohnerzahl innerhalb der Ortslage und damit u.a. auch der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Um dem neuen Bedarf gerecht zu werden, soll auch in Heiligenhagen ein Angebot für Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden.

In der „Jugendhilfeplanung“ des Landkreises Rostock (Fortschreibung - Teilplanung I - Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege 2022 – 2024) wurde ein Bedarf von 42 Plätzen mit dem Neubau Heiligenhagen bestätigt.

Für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Kindertagesstätte bieten sich Teile der gemeindeeigenen Sportplatzflächen in Heiligenhagen an. Die große Sportplatzfläche soll erhalten werden. Die Bolzplatzflächen sollen für den neuen Standort der Kindertagesstätte genutzt werden. Neben der Verfügbarkeit der Flächen für die Gemeinde, sprechen auch die gute verkehrliche Lage an der Landstraße L10 und die Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs für diesen Standort. In der Ortslage Heiligenhagen stehen der Gemeinde keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat mit Schreiben vom 28.12.2022 mitgeteilt, dass die Planungsziele aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt werden. „[...] Die Planungen erfüllen mit der Sicherstellung und Erweiterung einer grundlegenden Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge (hier: Kindertagesbetreuung) die Regelungsinhalte der LEP-/RREP-Kapitel 3.1, Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge, bzw. 6.1, Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge. [...]“.

Windenergie-Vorranggebiete liegen südlich von Heiligenhagen (Gebiet Nr. 100/101) und Radegast (Gebiet Nr. 28). Raumordnerische Bedenken bestehen hinsichtlich der zweckmäßigen Ausnutzung dieser Vorranggebiete. Wohnnutzungen im Bestand, für die die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, liegen in einer geringeren Entfernung als die geplanten Gemeinbedarfsflächen. Bereits hieraus ergeben sich Restriktionen.

Zum gewählten Standort in Heiligenhagen wird seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ausgeführt, dass „[...] eine Abwägung im Sinne der angezeigten Planungsabsichten vertretbar [ist], wenn aus kommunaler Sicht überwiegende Gründe für dessen Nutzung sprechen und die Festsetzungen auf eine Gemeinbedarfsfläche mit konkreter Zweckbestimmung beschränkt bleiben.“

Bei der Standortanalyse in Heiligenhagen lag der Fokus auf Flächen, die in gemeindlichen Besitz sind. Der Standort liegt verkehrlich günstig an der Landesstraße L10. Hier sind Kapazitäten von 42 bis 100 Plätzen anvisiert.

Darüber hinaus regt das Amt für Raumordnung und Landesplanung an, dass vorzugsweise der bestehende Festplatz in Radegast für den Neubau der Kita genutzt werden sollte und die südlich liegende Freifläche als Sport- bzw. Festplatz erhalten bleiben könnte. Damit könnte auch dem LEP-Programmsatz Z 4.1 (5), Vorrang der Innenentwicklung, entsprochen werden, wonach „*die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen*“ hat, sofern nicht Innenbereichspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung genutzt werden können.

Die Gemeinde Satow verfolgt weiterhin den gewählten Standort für den Kita-Neubau in Radegast. Dazu wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 hat das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung mitgeteilt, dass nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belangen die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Abwägung der Gemeinde zur Standortwahl ist im Sinne der Beibehaltung der kommunalen Planungsabsichten vertretbar.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung (Schreiben vom 09.01.2023) wird seitens der zuständigen Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde mitgeteilt, dass nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischer Belange die Planungsziele mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

Der Entwurf wurde im Zeitraum Dezember 2022/Januar 2023 öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zur Stellungnahme vorgelegt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Nach der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen der TöBs haben sich keine Änderungen für die Planung ergeben. Ausführungen zur Standortwahl und zum Immissionsschutz wurden in der Begründung ergänzt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum April bis Juni 2021 durchgeführt.

In Auswertung der Stellungnahme der Landesforst wurde der Geltungsbereich 1 erweitert und vorhandene Waldflächen westlich der Gemeinbedarfsfläche aufgenommen.

Darüber hinaus haben sich aus den vorliegenden Stellungnahmen keine weiteren wesentlichen Änderungen in den Geltungsbereichen 1 und 2 für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben.

In Heiligenhagen, im Geltungsbereich 2 (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46), war neben der Errichtung einer Kindertagesstätte auch die Integration einer Landarztpraxis vorgesehen. Dieses Ziel wird jedoch seitens der Gemeinde nicht weiter verfolgt. Dies wurde im Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt, die Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ konnte entfallen.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Satow werden zwei Geltungsbereiche betrachtet.

2.1 Geltungsbereich 1

Der Geltungsbereich 1, mit einer Größe von etwa 1,1 ha, am südlichen Ortsrand von Radegast, bezieht sich im Wesentlichen auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 sowie westlich daran anschließende Waldflächen. Der Geltungsbereich 1 wird begrenzt durch Wiesen- und Waldflächen im Westen bzw. Nord- und Südwesten, durch den Bolz- und Festplatz im Nordosten sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten und Südosten.

Bisherige Flächennutzung im Geltungsbereich 1

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Geltungsbereich 1 Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünland/Feuchtwiese“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Die Grünfläche „Grünland/Feuchtwiese“ gehört zu einem gesetzlich geschützten Feuchtbiotop. Im Südosten und Westen ist jeweils ein Naturdenkmal gekennzeichnet.

Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich 1

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 45 besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für die Entwicklung und Erschließung einer Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zwecks Erlangung von Baurecht für eine Kindertagesstätte mit mindestens 42 Plätzen in Krippe und Kindergarten.

Dementsprechend werden mit der vorliegenden 4. Änderung Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

An diese Gemeinbedarfsflächen schließen sich westlich Flächen für Wald an. Diese Waldflächen sind bisher nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung der Flächen für Wald (nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b i.V.m Abs. 4 BauGB) erfolgt nachrichtlich gemäß Forstgrundkarte und Waldfeststellung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 45. Das gesetzlich geschützte Feuchtbiotop bleibt von der Änderung unberührt.

Aus aktuellen Unterlagen des Landkreises Rostock sind keine Naturdenkmale in diesem Bereich bekannt. Daher kann diese nachrichtliche Übernahme entfallen.

Der Geltungsbereich 1 der 4. Änderung befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung der Warnow-Rostock. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sowie der Schutzzonenverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet sind zu beachten.

2.2 Geltungsbereich 2

Der Geltungsbereich 2 umfasst eine Größe von etwa 0,5 ha und befindet sich in Heiligenhagen südlich der Landesstraße 10 (L 10). Er wird begrenzt durch die L 10 im Nordwesten, die gemeindeeigene Sportplatzfläche im Nordosten sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten und Südwesten.

Bisherige Flächennutzung im Geltungsbereich 2

Im Geltungsbereich 2 sind Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen.

Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich 2

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 46 besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für Entwicklung und Erschließung einer Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zwecks Erlangung von Baurecht für eine Kindertagesstätte mit mindestens 42 Plätzen in Krippe und Kindergarten.

Dementsprechend werden mit der vorliegenden 4. Änderung Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Der Geltungsbereich 2 der 4. Änderung befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IV der Grundwasserfassung Satow sowie in der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung der Warnow-Rostock. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sowie der Schutzonenverordnung für die Trinkwasserschutzgebiete sind zu beachten.

2.3 Flächenbilanz

Der Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Geltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von rund 1,6 ha. Dabei ergibt sich folgende Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz (gerundete Werte)

Bisherige Flächennutzungsplanung		4. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Geltungsbereich 1		Geltungsbereich 1	
Grünfläche „Sportplatz“	ca. 8.480 m ²	Flächen für Gemeinbedarf	ca. 8.480m ²
Grünfläche „Grünland/Feuchtwiese“	ca. 2.720 m ²	Flächen für Wald	ca. 2.720 m ²
Geltungsbereich 2		Geltungsbereich 2	
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 4.970 m ²	Flächen für Gemeinbedarf	ca. 4.970 m ²
Gesamtfläche der Änderungsbereiche	ca. 16.170 m ²		ca. 16.170m ²

3. Erschließung und Planungskosten

Die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz wird für den Geltungsbereich 1 über die gemeindliche Straße „Am Sportplatz“ sowie für den Geltungsbereich 2 über die Heiligenhäger Straße (Landesstraße 10) gewährleistet.

Alle weiteren Fragen der verkehrlichen Erschließung sowie der technischen Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Erschließungsplanung beantwortet.

Die Flächen innerhalb der Änderungsbereiche, ausgenommen Teile der Waldflächen, befinden sich im Besitz der Gemeinde Satow. Die Kosten für die Planung trägt die Gemeinde Satow.

4. Immissionen

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch in der Umgebung beachtet werden.

Auf den Geltungsbereich 1 wirken keine unzulässigen Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Immissionen ein, die den Betrieb einer Kindertagesstätte erheblich beeinträchtigen könnten. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 45 wurde eine gutachterliche Einschätzung zum Immissionsschutz erarbeitet, darin wurde festgestellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen einer Kindertagesstätte eingehalten werden können.

Mit Realisierung der Planung kommt es zu einem Anstieg des Anliegerverkehrs insbesondere durch das Bringen und Abholen der Kinder zur bzw. aus der Kindertagesstätte.

Eine erhebliche Veränderung der immissionsschutzrechtlichen Situation geht mit der Realisierung der Planung nicht einher. Besondere Maßnahmen zum Immissionsschutz sind nicht erforderlich.

Auf den Geltungsbereich 2 wirken die Geräusche des Straßenverkehrs der Landesstraße L 10 (Heiligenhäger Straße) ein. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 wurde eine Schalltechnische Einschätzung zur Beurteilung der Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs der Heiligenhäger Straße (L 10), des Sportplatzbetriebes und des Windparks erarbeitet. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen einer Kindertagesstätte können, unter Berücksichtigung von passiven Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm, eingehalten werden.

5. Sonstiges

Innerhalb der Änderungsbereiche sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde und auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist sofort die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern und Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind

der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 11 Denkmalschutzgesetz).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kampfmittelbelastungen des Bodens in den Änderungsbereichen nicht bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Teil 2 - Umweltbericht

Inhalt	Seite
1. Umweltprüfung	12
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	12
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	14
1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	16
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
2.1 Schutzgut „Mensch“	22
2.2 Schutzgut „Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt“	23
2.3 Schutzgut „Boden“	28
2.4 Schutzgut „Fläche“	30
2.5 Schutzgut „Luft und Klima“	31
2.6 Schutzgut „Wasser“	31
2.7 Schutzgut „Kultur- und sonstiger Sachgüter“	33
2.8 Schutzgut „Landschaft“	33
2.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter	34
2.10 Störfälle	34
3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	35
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	35
3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung ..	35
3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
4. Zusätzliche Angaben	36
4.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	36
4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	36
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
6. Referenzliste der verwendeten Quellen	37

Verfasser:



ADOLPHI - ROSE
Landschaftsarchitekten
Gutshaus Kahlenberg
23992 Kahlenberg bei Wismar
T. 038422-58635
landschaftsarchitekten@adolphi-rose.de

Teil 2 - Umweltbericht

1. Umweltprüfung

Allgemeine Hinweise zur Umweltprüfung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Änderung bzw. die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht anzufertigen. Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Flächennutzungsplan öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) mit ihren Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d.h. der Umweltprüfung, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Änderung des Flächennutzungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von beabsichtigten Neuausweisungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Eine detailliertere Behandlung der umweltrelevanten Belange erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen. Der Bebauungsplan Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ sowie der Bebauungsplan Nr. 46 „Gemeindliche Infrastruktur Heiligenhagen“ werden parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Im Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden alle Belange auf der Grundlage der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Kenntnisse aus den Planverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 45 und Nr. 46 zusammenfassend dargelegt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Beschreibung der Plangebiete

Das Plangebiet für den Geltungsbereich 1, mit einer Größe von 1,1 ha, bezieht sich im Wesentlichen auf den Bebauungsplan Nr. 45 sowie westlich daran angrenzende Waldflächen. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Radegast. Auf einer Sportplatzfläche, die nur noch wenig genutzt wird, soll das Plangebiet entwickelt werden. Die nördlich anschließende Bolz- und Festplatzfläche wird dabei auch perspektivisch erhalten.

Das Plangebiet wird durch Wiesen- und Waldflächen, durch den Bolz- und Festplatz der Ortslage, sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Das Gelände des Plangebietes ist, bis auf einen schmalen Abschnitt am westlichen Rand, der zum Wald hin abfällt, relativ eben.

Der Geltungsbereich 1 besteht hauptsächlich aus der gemeindeeigenen Fläche des Sportplatzes sowie aus Waldflächen.

Das Plangebiet für den Geltungsbereich 2, mit einer Größe von 0,5 ha, bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 46. Er liegt in der Ortsmitte der Ortslage Heiligenhagen auf einer Grünfläche, die als Sportplatz genutzt wird, östlich der Landesstraße L 10, die innerorts als Heiligenhäger Straße benannt ist. Das Plangebiet wird von einem Sportplatz, von Landwirtschaftsflächen und von der Landesstraße L 10 begrenzt. An der Landesstraße steht im Planbereich lediglich ein Baum, eine Esche.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich einen Bolzplatz. Nahezu parallel zur östlichen Plangebietsgrenze befindet sich im Plangebiet ein flacher, temporär wasserführender Graben. Am Graben wachsen natürlich aufgewachsene Eschen und wenige Hybridpappeln. Eine Bepflanzung aus Hybridpappeln ist am unmittelbar östlich anschließenden Sportplatz weiterhin vorhanden. Das Relief des Plangebietes ist, bis auf den Abschnitt des flach eingesenkten Grabens, relativ eben.

Art der Vorhaben

Ziel des Geltungsbereiches 1 ist es, innerhalb des Plangeltungsbereiches Radegast eine Kindertagesstätte für mindestens 42 Plätze in Krippe und Kindergarten mit den zugehörigen Freianlagen und notwendigen Erschließungsflächen zu schaffen.

Die verkehrliche Erschließung wird über die Gemeindestraße „Am Sportplatz“ gesichert.

Die Plangebietsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Satow als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 45 vorgenommen. Die Flächen werden künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ausgewiesen.

Darüber hinaus sind westlich an die Gemeinbedarfsfläche angrenzende Flächen Bestandteil des Änderungsbereiches, um vorhandene Flächen für Wald auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Ziel des Geltungsbereiches 2 ist es, innerhalb des Plangeltungsbereiches Heiligenhagen eine Kindertagesstätte für mindestens 42 Plätze in Krippe und Kindergarten mit den zugehörigen Freianlagen und notwendigen Erschließungsflächen zu schaffen.

Die verkehrliche Erschließung wird über die Heiligenhäger Straße gesichert.

Die Plangebietsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Satow als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 46 vorgenommen. Die Flächen werden künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ausgewiesen.

Die städtebaulichen Konzepte begründen sich aus den Zielsetzungen der Gemeinde und aus den räumlichen Gegebenheiten im Bereich der Plangebiete. Ausführliche Informationen hierzu sind im städtebaulichen Teil der Begründung zu finden.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Tabelle 1: Gesetzliche Grundlagen für die Umweltprüfung

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), ▪ sowie die Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), ▪ FFH-Richtlinie
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BNatSchG, ▪ NatSchAG M-V
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BBodSchG, ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V), ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL), ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BImSchG, ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes und in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Gemeinde Satow ist durch die A 20 an das großräumige Straßennetz angebunden. Satow ist als Grundzentrum ausgewiesen.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MM/R)

Da das Plangebiet nicht im Bereich wertgebender Natur- oder Kulturlandschaftsräume liegt, werden für das Plangebiet im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP MM/R) keine spezifischen Aussagen getroffen. Folgende Informationen und Ziele werden für die Ortslagen Radegast und Heiligenhagen und die angrenzenden Bereiche gegeben bzw. benannt.

- Radegast und Heiligenhagen befinden sich in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (3), der Großlandschaft Warnow-Recknitz-Gebiet (30) und der Landschaftseinheit Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz (300) am westlichen Gebietsrand (Karte 1).
- Nördlich von Radegast sind Bereiche mit sehr hoher und hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Arten und Lebensräume dargestellt (Karte 3).
- Westlich von Heiligenhagen sind Bereiche mit sehr hoher und hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Arten und Lebensräume dargestellt (Karte 3).

- Radegast befindet sich in einem Bereich mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Bodens (Karte 4).
- Heiligenhagen befindet sich in einem Bereich mit einer allgemeinen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Bodens (Karte 4).
- Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist um Radegast und um Heiligenhagen mit mittel bis hoch dargestellt (Karte 6).
- In Bezug auf die Klimaverhältnisse werden Radegast und Heiligenhagen einem niederschlagsbegünstigten Bereich zugeordnet (Karte 7).
- Die Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung) wird für die südlichen Teile der Siedlungslage Radegast mit einer geringen Schutzwürdigkeit (Stufe 1) und für die nördlich gelegenen Bereiche mit einer hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 3) bewertet (Karte 9).
- Die Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung) wird für die Siedlungslage Heiligenhagen mit einer geringen Schutzwürdigkeit (Stufe 1) und für die westlich gelegenen Bereiche mit einer mittleren Schutzwürdigkeit (Stufe 2) bewertet (Karte 9).
- Nördlich und westlich von Radegast befindet sich das FFH-Gebiet DE 1936-302, „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“ (Karte 10).
- Westlich von Heiligenhagen befindet sich das FFH-Gebiet DE 2037-301, „Beketal mit Zuflüssen“ (Karte 10).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Satow befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches der Ortslage Radegast. Die naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteile befinden sich nördlich und westlich der Ortslage und sind von den betrachteten Planungszielen nicht betroffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Satow befindet sich am östlichen Rand des Siedlungsbereiches der Ortslage Heiligenhagen. Die naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteile befinden sich westlich der Ortslage und sind von den betrachteten Planungszielen nicht betroffen.

Zusammenfassung und Bewertung:

Innerhalb der Plangebiete sind keine regional bedeutsamen, sensiblen Naturräume vorhanden, die es zu berücksichtigen gilt. Es wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in den übergeordneten umweltbezogenen Fachplanungen festgelegten Entwicklungsziele ausgegangen.

Fachgutachten

Für das Plangebiet wurden folgende Fachgutachten beauftragt:

- Baugrund-/Bodengutachten (H.S.W. Ingenieurbüro Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH, Gerhard-Hauptmann-Straße 19, 18055 Rostock)
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das Plangebiet Radegast; Stadt- und Regionalplanung, 03/2021, ergänzt 03/22
- Schalltechnische Untersuchung (Büro für Lärmschutz Seeburg, Rostock)
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das Plangebiet Heiligenhagen; Büro Umwelt & Planung, Schoppmeyer, Heiligenhagen (in Erarbeitung)

Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich 1 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünland/Feuchtwiese“ und der Geltungsbereich 2 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Ziele der Bebauungspläne Nr. 45 und Nr. 46 weichen von diesen Darstellungen ab und machten damit die 4. Änderungen des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Geltungsbereiche 1 und 2 werden als Flächen für den Gemeinbedarf „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen. Im Geltungsbereich 1 werden darüber hinaus Flächen für den Wald dargestellt.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Satow gibt es keinen separaten Landschaftsplan. Die landschaftsplanerischen Belange wurden in den Flächennutzungsplan integriert.

1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Internationale Schutzgebiete - Natura 2000 – Gebiete

Die Geltungsbereiche 1 und 2 liegen außerhalb von nationalen oder internationalen Schutzgebieten.

In etwa 1.000 m Entfernung vom Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 befindet sich die Grenze des FFH-Gebietes „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“ (DE 1936-302). Die Gebietsgrenze des FFH-Gebietes verläuft westlich von Radegast, nördlich der Straße nach Steinhagen und westlich des Weges nach Miekenhagen / Horst. Alle bebauten Teile der Ortslage Radegast befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes.

Das Plangebiet am südlichen Rand der Ortslage Radegast befindet sich auch außerhalb des untersuchten Umgebungsbereiches des FFH-Gebietes.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Planung kann ausgeschlossen werden. Auch mit Sekundärwirkungen ist nicht zu rechnen, so dass eine Beeinträchtigung zielgebender Arten und Lebensraumtypen nicht zu erwarten ist.

In etwa 1.000 m Entfernung vom Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 46 liegt im Westen das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB, ehemals FFH) „Beketal mit Zuflüssen“ (DE-2037-301).

Das Schutzgebiet erstreckt sich westlich von Schwaan und wird durch das komplexe Fließgewässerökosystem der Beke mit ihren Zuflüssen bestimmt.

Innerhalb der Ortslage Heiligenhagen fließt die Tessenitz als Zufluss der Beke. Zwischen dem Plangebiet und dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) liegt die gesamte Ortslage Heiligenhagen, sodass Beeinträchtigungen auf das GgB ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Entfernung können auch Sekundärwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden, so dass eine Beeinträchtigung zielgebender Arten und Lebensraumtypen nicht zu erwarten ist.

Die Maßnahmen aus dem Managementplan im Bereich von Heiligenhagen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Nationale Schutzgebiete

Keine Betroffenheit

Geschützte Biotope

Innerhalb des östlichen Geltungsbereiches 1, im Bereich der Gemeinbedarfsfläche, und im Geltungsbereich 2 kommen keine nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützten Biotope vor.

Innerhalb des westlichen Geltungsbereiches 1, im Bereich der Waldflächen, ist gemäß GeodatenPortal M-V das geschützte Biotop (DBR10752) dargestellt.

Der Wirkungsbereich des Plangebietes erstreckt sich bis zu 200 m vom Eingriffsbereich (äußere Grenze des Plangebietes, nach Anlage 5 HzE). Gemäß GeodatenPortal M-V liegen folgende gesetzlich geschützte Biotope im Wirkungsbereich des Vorhabens:

Geschützte Biotope außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45

Tabelle 2: Auflistung geschützter Biotope im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45
(Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope, LUNG)

Biotopnummer	Bezeichnung	Größe in ha
DBR10758	permanentes Kleingewässer; einschl. Ufervegetation	0.1585
DBR10769	permanentes Kleingewässer; einschl. Ufervegetation	0.0849
DBR10777	permanentes Kleingewässer, Gehölz; einschl. Ufervegetation	0.4179
DBR10761	permanentes Kleingewässer, Gehölz, Weide, Erle; einschl. Ufervegetation	1.4215
DBR10753	Feldgehölz	0.2528
DBR10750	Gebüsch/ Strauchgruppe	0.0727
DBR10745	Feldgehölz	0.1354
DBR10742	Gebüsch/ Strauchgruppe	0.0447
DBR10741	Feldgehölz; Erle	0.3189
DBR10752	Wiesen um Radegast; naturnahe Sümpfe	2.2538

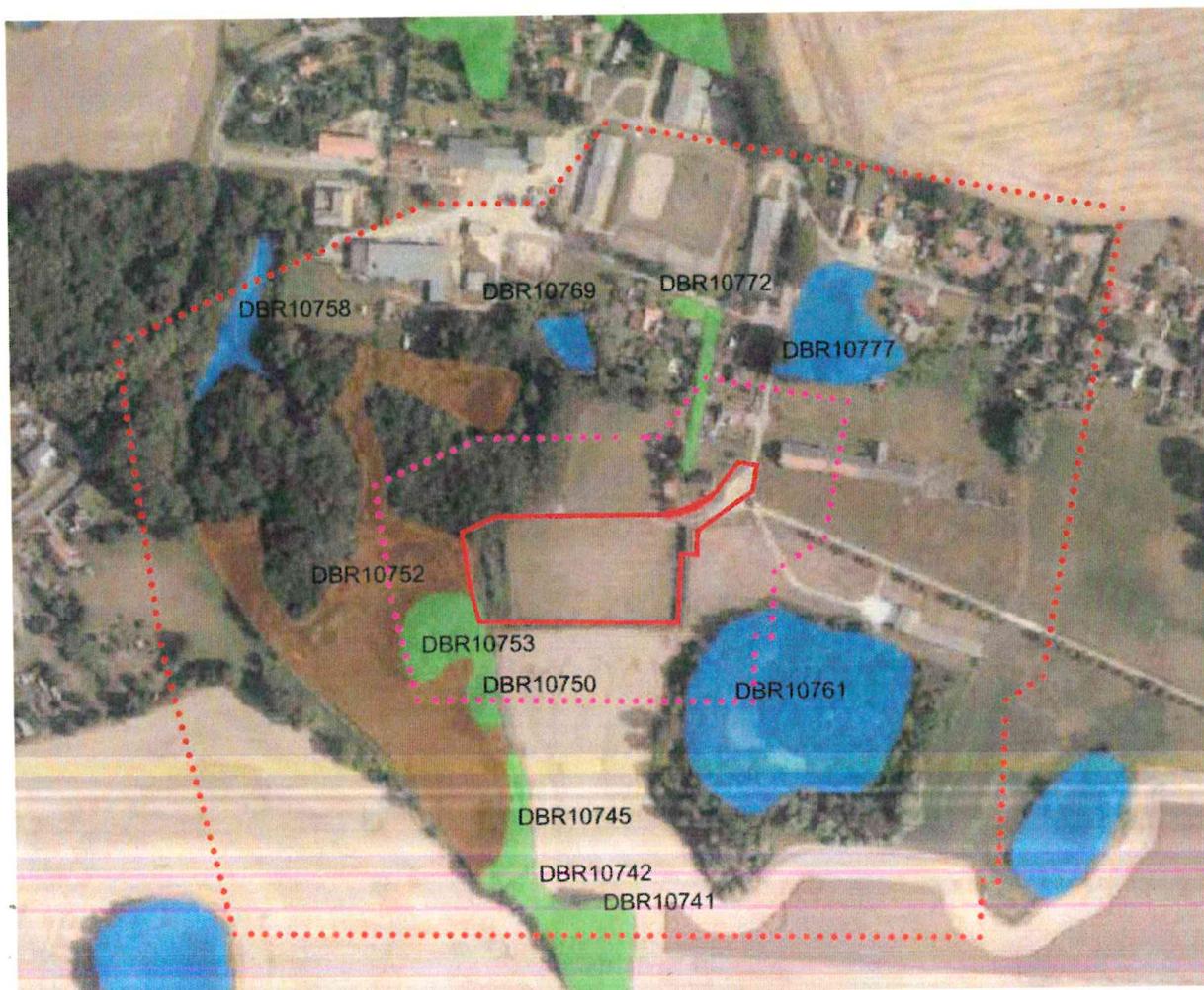


Abbildung 1: Gesetzlich geschützte Biotope im Wirkungsbereich des Vorhabens, Luftbild © GeoBasis DE/M-V 2019; mit eigener Bearbeitung; violett: Wirkungsbereich I – 50 m ; rot: Wirkungsbereich II – 200 m

Mit folgenden Wirkprozessen, die voraussichtlich auf die geschützten Biotope wirken werden, ist bei und nach Umsetzung des Vorhabens zu rechnen:

Baubedingte Wirkfaktoren: Temporäre **baubedingte Wirkungen** sind bei dem geplanten Vorhaben durch die visuellen Störwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Die Wirkungen sind mit Abschluss der Baumaßnahmen abgeschlossen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren: werden keine erwartet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Bedingt durch den **Betrieb** der geplanten Nutzung können akustische und visuelle Störwirkungen auftreten. Die akustischen und visuellen Störwirkungen durch spielende Kinder und Verkehr bestehen vergleichsweise auch derzeit durch den Betrieb auf dem Sportplatz und der benachbarten Festwiese in Radegast. Es ist nicht mit einer signifikanten Steigerung von betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen. Die vorhandene Lebensbaumhecke am südlichen Plangebietsrand hat derzeit eine abschirmende Wirkung zu den angrenzenden Landschaftsräumen in östliche und südliche Richtung. Die Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten soll als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebietes zu einer naturnahen Hecke mit Überhältern umgebaut werden.

Mit Entfaltung der vollen Wirkung der naturnahen Hecke können Beeinträchtigungen wiederum weitestgehend abgeschirmt werden. Durch den Abstand von geschützten Biotopen zum Geltungsbereich 1 bzw. durch die vorhandene Vorbelastung und die abschirmende Wirkung von Gehölzen können nachhaltige Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches 1 befinden, ausgeschlossen werden.

Geschützte Biotope außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46

Tabelle 3: Auflistung geschützter Biotope im Wirkbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 (Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope, LUNG)

Biotopnummer	Bezeichnung	Größe in ha
DBR04319	Baumgruppe; Naturnahe Feldgehölze	0.0812
DBR04309	Baumgruppe; Naturnahe Feldgehölze	0.0938
DBR04312	permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; stehendes Kleingewässer einschl. Ufervegetation	0.0495
DBR04481	permanentes Kleingewässer; Gehölz; stehendes Kleingewässer einschl. Ufervegetation	0.3970



Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotope im Wirkbereich des Vorhabens, Luftbild © GeoBasis DE/M-V 2019; mit eigener Bearbeitung

Mit folgenden Wirkprozessen, die voraussichtlich auf die geschützten Biotope wirken werden, ist bei und nach Umsetzung des Vorhabens zu rechnen:

Baubedingte Wirkfaktoren: Temporäre **baubedingte Wirkungen** sind bei dem geplanten Vorhaben durch die visuellen Störfwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erwarten. Die Wirkungen sind mit Abschluss der Baumaßnahmen abgeschlossen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren: werden keine erwartet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Das südlich des Plangebietes gelegene Gewässerbiotop ist in Gehölzflächen eingebunden. Der nördlich zwischen Straßenkreuzung und Reiterhof gelegene Teich, wird durch die künftige, anstelle der Pappelreihe angelegte naturnahe Hecke, vom Plangebiet abgeschirmt. Akustische und visuelle Störwirkungen, bedingt durch den Betrieb der geplanten Nutzung, werden aufgrund der Entfernung und die Einbindung der Biotope keine Auswirkungen verursachen.

Es ist davon auszugehen, dass sich für beide Geltungsbereiche 1 und 2 durch die geplanten Vorhaben die Umweltwirkungen nicht signifikant erhöhen.

Gesetzlich geschützte Bäume nach § 19 NatSchAG M-V (Baumreihen, Alleen)

Innerhalb der Geltungsbereiche 1 und 2 kommen weder Baumreihen noch Alleen vor, die in ihrer Ausprägung dem Schutz nach § 19 NatSchAG M-V unterliegen.

Eine Reihe aus Wildkirschen (*Prunus avium*) begrenzt die nördlich des Geltungsbereiches 1 gelegene Bolz- und Festwiese an der Westseite. Auswirkungen der Planung auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Baumreihe sind nicht zu erwarten. Eine Naturschutzgenehmigung ist nicht erforderlich.

Im Bereich des östlich an den Geltungsbereich 2 angrenzenden Sportplatzes befindet sich eine Reihe aus Hybridpappeln (*Populus-Canadensis-Hybriden*). Die Baumreihe befindet sich innerhalb der Ortslage, sie ist Teil der im Flächennutzungsplan festgeschriebenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Die Baumreihe genießt deshalb keinen Schutz nach § 19 NatSchAG M-V. Die Baumanpflanzung soll als Ausgleichsmaßnahme zu einer naturnahen Hecke umgebaut werden.

Gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V (Einzelbäume)

Das Plangebiet des Geltungsbereiches 1 weist keine nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume auf. Eine Beeinträchtigung von geschützten Bäumen außerhalb des Plangebietes ist nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes des Geltungsbereiches 2 befindet sich an der östlichen Straßenseite der Landesstraße L 11, Heiligenhäger Straße, eine einzelne Esche (*Fraxinus excelsior*), die zum Erhalt festgesetzt wird.

Der Geltungsbereich 2 weist weitere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume im Bereich des temporären Gewässers auf. Am Graben sind im Wesentlichen Eschen (*Fraxinus excelsior*) aufgewachsen. Daneben kommt eine Ulme (*Ulmus spec.*) vor. Am Graben stehen ebenso drei Hybridpappeln (*Populus-Canadensis-Hybriden*), die den erforderlichen Stammumfang von mindestens 1,0 m, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, aufweisen. Der Bereich des Grabens und die Einzelbäume können nicht erhalten werden. Sie werden überplant. An der südöstlichen Plangebietsgrenze reicht die erste Hybridpappel der umzubauenden Pappelreihe in das Plangebiet. Die Pappelreihe ist an ihrer Altersgrenze angekommen. Die Bäume sind brüchig. Der im Plangebiet befindliche Baum soll ebenfalls gefällt werden.

Die Festsetzung von Aus- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.

Tabelle 4: Vom Eingriff betroffene Bäume innerhalb des Geltungsbereiches 2

Lfd. Nr.	Baumart	Stamm- durch- messer / -umfang in cm	Kronen- durch- messer in m	Lage	Betroffenheit
1	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	70 / 220	14	Flurstück 32, Flur 3, Gemarkung Heiligenhagen	Bäume am Graben, innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf, Fällung erforder- lich
2	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	35 / 110	8		
3	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	30 / 90	8		
4	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	40 / 130	10		
5	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	25 / 80	6		
6	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	30 / 90	8		
7	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	15 / 50	5		
8	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20 / 60	6		
9	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	15 / 50	4		
10	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	2x25 / 160	10		
11	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	15 / 50	5		
12	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	30 / 90	8		
13	Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	35 / 110	10		
14	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20 / 60	4		
15	Hybridpappel (<i>Populus-Canad.-Hybr.</i>)	70 / 220	14		
16	Hybridpappel (<i>Populus-Canad.-Hybr.</i>)	70 / 220	14		
17	Hybridpappel (<i>Populus-Canad.-Hybr.</i>)	60 / 190	12		
18	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	50 / 160	7		
20	Hybridpappel (<i>Populus-Canad.-Hybr.</i>)	100 / 310	16		

Waldbelange nach § 20 LWaldG M-V (Landeswaldgesetz)

Im Westen des Geltungsbereiches 1 liegen Flächen für Wald. Diese Waldflächen wurden generalisiert entsprechend der Forstgrundkarte sowie der aktuellen Waldfeststellung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens dargestellt.

Der nach WAbstVO M-V (Waldabstandsverordnung) geltende Abstand von baulichen Anlagen zur Traufkante der Waldgebiete ist im Zuge des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldgebiete ist nicht zu erwarten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Zustand der Umwelt und deren Merkmale (Basisszenario) sind für das Plangebiet einzeln und auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Veränderungen der Schutzgüter sollen somit nachvollzogen, dokumentiert und bewertet werden. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum eventuellen Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden für die vorliegende Planung schutzgutbezogen abgeleitet.

Im westlichen Geltungsbereich 1 wurden die Flächen für Wald nachrichtlich übernommen. Bei der folgenden Schutzgutbetrachtung liegt der Fokus auf den Bereichen mit geplanter städtebaulichen Entwicklung (Flächen für den Gemeinbedarf).

2.1 Schutzgut „Mensch“

Basisszenario

Das Plangebiet des Geltungsbereiches 1 umfasst im Wesentlichen die Flächen eines vorhandenen Sportplatzes am südlichen Ortsrand der Ortslage Radegast. Die Freizeitfläche wird nicht komplett überplant. Der vorhandene Bolz- und Festplatz, außerhalb des Plangebietes, bleibt in seiner derzeitigen Form einschließlich Spielplatz erhalten. Auch der vom Festplatz abgehende unbefestigte Weg durch den Wald bleibt unverändert. Lediglich der südlichste Teil der Freizeiteinrichtung wird für die Gemeinbedarfsfläche als Kindertagesstätte überplant. Die Gemeinde orientiert sich daran, dass der Bedarf für die Sportfläche in den zurückliegenden Jahren rückläufig ist.

Der vorhandene Bolz- und Festplatz hat sich für die Freizeitaktivitäten der Einwohner der Ortslage Radegast als ausreichend erwiesen. Die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf für eine Kindertagesstätte entspricht den Planungszielen der Gemeinde.

Die vorhandenen Waldflächen werden mit der Planung festgeschrieben.

Planung und Bewertung

Das Plangebiet des Geltungsbereiches 1 grenzt an einen Bereich, der Bedeutung für die ortsnahe sportliche Betätigung der Einwohner hat. Darüber hinaus wird die angrenzende Fläche für Feste und Zusammenkünfte der Einwohner sowie für Übungen der Feuerwehr genutzt. Die Fläche ist durch den vorhandenen unbefestigten Weg und die angrenzende Straße innerörtlich gut angeschlossen. Die Fläche ist durch die Verbindung zum Wald einerseits und zur offenen, landwirtschaftlich genutzten Landschaft andererseits gut für die wohnungsnaher Erholung geeignet. Da die verbleibenden Freizeitflächen als für die Gemeinde ausreichend erachtet werden, kann auch die geplante Kinderbetreuungseinrichtung von den gegebenen Lagevorteilen profitieren.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L10. Ein Wendekreis ist derzeit in unausgebauter Form für den Festplatz und die Einrichtung des Zweckverbandes vorhanden. Eine Erhöhung verkehrsbedingter Emissionen, die sich negativ auf die Einwohner auswirken könnten, wird durch die Planung der Kindertagesstätte nicht erwartet.

Mit der Entwicklung des Gemeinbedarfsgebietes sind keine signifikanten Schadstoffemissionen verbunden. Abwasser und Abfall werden nach den bestehenden Vorgaben des Landkreises und Zweckverbandes entsorgt.

Basisszenario

Das Plangebiet des Geltungsbereiches 2 umfasst eine Grünlandfläche, die als Sportplatz genutzt wird, einen Bereich der Landesstraße L 10, die innerorts die Heiligenhäger Straße ist, und einen flachen Graben, der mit Bäumen bestanden ist. Der Graben trennt den angrenzenden Sportplatz vom Bolzplatz. Die Flächen haben Bedeutung für die wohnungsnah sportliche Betätigung. Das Plangebiet wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft als Grünlandfläche genutzt. Der angrenzende große Sportplatz soll als solcher erhalten bleiben.

Planung und Bewertung

Das Plangebiet Geltungsbereich 2 besitzt, im Zusammenhang mit dem angrenzenden Sportplatz, Bedeutung für die wohnungsnah sportliche Betätigung der Einwohner von Heiligenhagen. Eine weitreichendere Bedeutung für die Naherholung gibt es jedoch, wegen der isolierten Lage der Sportanlage ohne Anbindung an ein Fußwegenetz in die offene Landschaft, nicht.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 10. Die straßenparallele Einordnung eines neuen Fuß- und Radweges wird über ein Planfeststellungsverfahren gesondert geplant. Mit dem Planvorhaben wird keine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens innerhalb der Ortslage erwartet. Eine Erhöhung verkehrsbedingter Emissionen, die sich negativ auf die Einwohner auswirken könnten, ist auszuschließen.

Für das künftigen Gemeinbedarfsgebiet wurde in Bezug auf die schalltechnischen Auswirkungen des Verkehrs umliegender Verkehrsflächen, der vorhandenen Windkraftanlagen und der Sportplatznutzung eine Schalltechnische Untersuchung (Lärmschutz Seeburg, Rostock, 16.02.2021) durchgeführt (siehe dazu unter Punkt 4. im städtebaulichen Teil). Unzulässige Beeinträchtigungen durch Immissionen sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die überbaubaren Flächen sind in ausreichender Entfernung zur Heiligenhäger Straße festgesetzt, so dass keine besonderen Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm umzusetzen sind. Ziel zur Gestaltung des Standortes sollte es sein, dass das künftige Gebäude im nordwestlichen Bereich des Gebietes angeordnet wird, um die schallabschirmende Wirkung des Gebäudes nutzen zu können. Insbesondere die rückwärtigen Freiflächen sind, auch aus freiraumplanerischer Sicht, als Aufenthalts- und Spielbereiche zu gestalten.

Mit der Entwicklung des Gemeinbedarfsgebietes sind keine Schadstoffimmissionen verbunden. Abwasser und Abfall werden nach den bestehenden Vorgaben des Landkreises und Zweckverbandes entsorgt.

Für das Schutzgut „Mensch“ sind für beide Geltungsbereiche keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

2.2 Schutzgut „Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt“

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für zulässige Vorhaben gelten gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Zugriffsverbote für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Die geplanten Vorhaben für die Geltungsbereiche 1 in Radegast und Geltungsbereich 2 in Heiligenhagen sind somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt lediglich für den Geltungsbereich 1, für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45, eine Potentialabschätzung vor.

Basisszenario

Im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 45 wurden durch das Planungsbüro Stadt- und Regionalplanung Wismar eine Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung erarbeitet (Stand: 03/2021, ergänzt 03/2022).

Grundlage der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sind eine Begehung im Februar 2021, vorhandene Daten aus dem Geodaten-Portal Mecklenburg-Vorpommern und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorentwurf dieses Bebauungsplanes.

Die Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung geht von folgenden Wirkungen aus:

Potentielle Wirkungen des Vorhabens:

Baubedingte Wirkungen:

- Temporäre visuelle Störwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge
- Beseitigung der Vegetation, Verdichtung und Veränderung der Bodenoberfläche durch Baufeldfreimachung
- Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen und Baustelle

Anlagebedingte Wirkungen:

- Habitatverluste potentiell vorkommender Arten durch Versiegelung von Flächen zur Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Akustische und visuelle Störwirkungen durch spielende Kinder und Verkehr bestehen vergleichsweise auch durch den Betrieb auf dem Sportplatz und der benachbarten Festwiese. Es ist nicht mit einer signifikanten Steigerung von betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen.

Bewertung vorkommender Biotopstrukturen hinsichtlich potentiell vorkommender Arten

Der Eingriffsbereich für die Bebauung und Erschließung beschränkt sich fast ausschließlich auf den vorhandenen Sportrasen und die geschotterte Zuwegung zum Sportplatz. Diese Bereiche weisen keinerlei Lebensraumstrukturen für besonders oder streng geschützte Arten auf. Die Lebensbaumhecke eignet sich als Nistplatz für Brutvögel.

In den westlich gelegenen Sukzessionsflächen zwischen Sportplatz und Waldrand ist potentiell das Vorkommen von Brutvögeln möglich. Die Bäume am Waldrand können Nistplatz für verschiedene Brutvögel und Quartier für Fledermäuse sein. Da Gewässer fehlen, ist das Vorkommen von Mollusken, Libellen und Fischen auszuschließen. Eine weitere Betrachtung dieser Tiergruppen entfällt.

Brutvögel: In der Lebensbaumhecke sind kommune Brutvogelarten, die ihre Niststätte jährlich wechseln, aufgrund der Siedlungsrandlage und der nichtheimischen Gehölze, zu erwarten. Besonders oder streng geschützte Heckenbrüter, wie Sperbergrasmücke oder Neuntöter, deren Niststätten und Brutreviere geschützt sind, brüten in freiwachsenden Feldhecken mit heimischen Gehölzarten, wie Schlehe oder Weißdorn, und bevorzugen Nistplätze fernab von Siedlungen. Das trifft auch für die Sukzessionsflächen im Westen des Plangebietes zu.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann somit nicht eintreten. Da eine Umgestaltung der Sukzessionsfläche und der Hecke geplant ist sowie ein kleiner Teil der Hecke im Norden für die Erschließung gerodet werden muss, sollten die geltenden Rodungszeiten zwischen Oktober und Februar, eingehalten werden, um ein Auslösen des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der Eingriffsbereich weist keinerlei Lebensraumstrukturen für Brutvogelarten auf. Als Äsungsfläche für den Weißstorch ist die Fläche nicht geeignet. Es ist durch die intensive Rasenpflege kaum ein Nahrungsangebot an Insekten oder Amphibien vorhanden und durch die Frequentierung mit Sportlern besteht ein erhöhtes Störpotential. Außerhalb des Eingriffsbereichs sind die Bäume am Waldrand potentiell für geschützte Arten als Niststätte geeignet. Der Waldrand ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch die betriebsbedingten Wirkungen werden beim Betrieb der Kindertagesstätte vergleichbar mit den bestehenden betriebsbedingten Wirkungen des Sportplatzes sein, so dass hier keine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion der Bäume durch mittelbare Beeinträchtigungen zu erwarten ist.

Für Greifvögel ist der Wald potentiell als Niststätte geeignet. Der Waldrand ist aufgrund des Störpotentials, ausgehend von den angrenzenden Nutzungen, als Niststätte auszuschließen. Da die betriebsbedingten Störwirkungen nicht signifikant zunehmen, ist das Auslösen des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Rastvögel: Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Rast- oder Nahrungshabitat für Rastvögel, die als Äsungsflächen größere und ungestörte Grünland- oder Ackerflächen in der offenen Kulturlandschaft bevorzugen.

Säugetiere/Fledermäuse: Als Jagdhabitat für Fledermäuse haben die Freiflächen des Plangebietes aufgrund des geringen Nahrungsangebotes nur eine nachrangige Bedeutung. Da Lebensbaumhecken heimischen Insekten kaum Nahrung bieten, ist die Hecke als Jagdhabitat für Fledermäuse ebenso nicht relevant.

Lediglich der Waldrand ist als Jagdhabitat und die Bäume sind potentiell als Fledermausquartier geeignet.

Durch die Erhaltung der Waldflächen ist eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats oder potentieller Quartiere ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die anderen in Mecklenburg- Vorpommern potentiell vorkommenden und planungsrelevanten Säugetierarten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Reptilien: Im gesamten Plangebiet konnten keine für die streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter günstigen Habitatbedingungen festgestellt werden. Für die prüfrelevante Zauneidechse fehlen geeignete, vegetationsfreie und grabbare Eiablageflächen sowie Sonnenbadeplätze und Winterquartiere. Die intensive Nutzung als Sportplatz lässt ein Vorkommen der Zauneidechse ausschließen.

Auch die teilversiegelte Zufahrt im nördlichen Teil des Plangebiets ist als ungeeignet einzustufen, da die Flächen stark verdichtet sind.

Andere artspezifische Habitate für streng geschützte Reptilienarten sind im Plangebiet nicht existent. Es ist festzustellen, dass es durch das geplante Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen von streng geschützten Reptilienarten kommen kann und auch keine

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Amphibien: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer oder Feuchtlebensräume, die ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten erwarten lassen.

Südöstlich außerhalb des Plangebietes in etwa 40,0 m Entfernung liegt ein permanentes Kleingewässer. Das Kleingewässer ist von einem breiten Saum aus Gehölzen umgeben, so dass es vor umliegenden Nutzungseinflüssen weitgehend geschützt ist. Hier ist ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wie Rotbauchunke oder Kammmolch nicht auszuschließen.

Es ist möglich, dass das Plangebiet von Amphibien durchquert wird, wenn sie Landlebensräume im westlich gelegenen Wald aufsuchen. Wahrscheinlicher ist es, dass sie den Acker zur Querung nutzen, da das Plangebiet durch die Lebensbaumhecke eine gewisse Barriere aufweist. Dennoch sollten Bauzeitenregelung oder Absperreinrichtungen für die Zeit der Baufeldfreimachung und Tiefbararbeiten vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass das Tötungsverbot ausgelöst wird.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Tag- und Nachtfalter: Ein Vorkommen von geschützten Falterarten ist auszuschließen. Sportrasen und die vegetationsfreien teilversiegelten Flächen werden nicht von Falterarten besiedelt. Die Sukzessionsflächen am Waldrand werden als Wiese umgestaltet und werden durch eine naturschutzgerechte Mahd gepflegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Käfer: Mit der Umsetzung der hier betrachteten Planungsziele werden keine Feuchtbereiche, Trockenstandorte oder ältere Bäume, die von prüfungsrelevanten Käferarten besiedelt werden, beseitigt. Das Eintreten der nach § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

Schnecken: Im Bereich der herzustellenden naturnahen Hecke in Richtung der Waldfläche wurde eine Population von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) festgestellt. Die den Weichtieren (Mollusken) zugehörige Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung und der FFH-Richtlinie (Anhang 5, prioritäre Art) geschützt. Damit gehört sie zu den besonders geschützten Arten.

Weinbergschnecken leben bevorzugt an kalkhaltigen Standorten an Wald- und Feldrändern, in naturnahen Gärten und Parks sowie an Gebüsch. Im Herbst gräbt sich die Weinbergschnecke bis zu 30 cm in den Boden ein und verfällt bis in das Frühjahr in eine Kältestarre.

Bei der Umgestaltung der Thuja-Hecke, insbesondere bei der Ausgrabung und Beseitigung der Wurzelstubben, sowie bei der Neuanpflanzung der Hecken besteht die Gefahr, dass möglicherweise in der Erde überwinterte Tiere verletzt oder getötet werden. Es handelt sich nur um ein vorübergehendes Gefahrenpotential. Ansonsten wird das Habitat durch die Umgestaltung der Hecke auch für die Weinbergschnecke ökologisch aufgewertet.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Pflanzen: Aufgrund der anthropogenen Überformung des Plangebietes sind besonders bzw. streng geschützte Arten der Flora nicht zu erwarten. Erhebliche

Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfallen.

Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2012) werden nachfolgende Eingriffswirkungen betrachtet:

Gebäudeabbruch (1): trifft nicht zu

Beseitigung von Bäumen (2): trifft nicht zu

Hecken und Buschwerk (3): Die Lebensbaumhecke wird durch eine freiwachsende Hecke mit heimischen Gehölzen ersetzt. Das macht die Rodung der Lebensbaumhecke erforderlich. Zudem wird die Sukzessionsfläche in eine Wiese umgewandelt. Damit ein Auslösen des Tötungsverbots vermeiden wird, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 (Rodung zulässig von Oktober bis Februar) einzuhalten sowie ein Absammeln von Weinbergschnecken im Zeitraum zwischen Oktober bis März vorzunehmen.

Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern (4): trifft nicht zu

Umnutzung von Flächen (5): Da der Sportrasen keinerlei Bedeutung als Lebensraum oder Jagdhabitat hat, wird sich die Bebauung und Umgestaltung der künftigen Gemeinbedarfsfläche nicht negativ auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auswirken. Die Gestaltung der Freiräume auf dem Gelände der Kindertagesstätte mit Bäumen und Sträuchern sowie die Umgestaltung der Lebensbaumhecke bewirken eine höhere Artenvielfalt, z.B. da sich das Nahrungsangebot durch die Ansiedlung von Insekten und durch blüten- und fruchtetragende Gehölze erhöht.

Lärm (6): Es treten ausschließlich baubedingte Emissionen (befristete Störungen) auf. Die zu erwartenden betriebsbedingten Lärmemissionen sind vergleichbar mit den akustischen Reizen, die von der Nutzung als Sportplatz ausgehen.

Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen (7): Da das Plangebiet potentiell als Wanderkorridor von Amphibien genutzt wird, sind Absperreinrichtungen und Bauzeitenregelung vorzusehen. Mobile Einrichtungen sind gemäß Festsetzungen nicht vorgesehen.

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten bzw. vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Um eine baubedingte Störung der Wanderung bzw. Tötung von potentiell vorkommenden geschützten Amphibienarten zu vermeiden, haben die Baufeldvorbereitung und die Tiefbauarbeiten im Rahmen der Erschließung außerhalb des Zeitraumes Februar bis Mai stattzufinden. Sollten diese Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden, ist durch geeignetes Fachpersonal ein Amphibienschutzzaun westlich und nördlich des Baufeldes aufzustellen und täglich zu kontrollieren. Die Tiere sind abzusammeln und am südöstlich, außerhalb des Plangebietes, gelegenen Gewässer auszusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner zeitlichen Verzögerung der Umnutzung der Fläche kommt, die artenschutzrechtlich relevant werden könnte. Die aktuelle Nutzung und Pflege der Fläche sollte bis zum Baubeginn beibehalten werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Gehölze außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu roden, es sei denn, gegenüber der unteren Naturschutzbehörde wird der Nachweis erbracht, dass sich innerhalb des zu rodenden Gehölzes keine Niststätten von Brutvögeln befinden.

Im Zeitraum zwischen Oktober bis März sind die Sträucher, aufgrund des Brutzeitraumes der Vögel, bodennah abzuschneiden und zu beräumen. Im Aktivitätszeitraum der Weinbergschnecke (von März, ab ca. 10° C bis Oktober, bis ca. 10° C) sind die Wurzelstubben auszugraben und zu entfernen und die Anpflanzung der Hecken vorzunehmen. Am Tag der Ausgrabung bzw. der Pflanzung sind die Weinbergschnecken vorher durch eine fachkundige Person abzusammeln und an einen geeignetes Ersatzhabitat in der Nähe, zum Beispiel am Waldrand, auszusetzen.

Die Rodung der Gehölze, die Absammlung der Schnecken sowie das Aufstellen des Reptilienzaunes sind zeitlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und vor Beginn der Baufeldfreimachung durchzuführen, Ggf. ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die untere Naturschutzbehörde ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass Teile des Plangebietes eine Bedeutung als Lebensraum und Niststätte für Brutvögel, Wanderungskorridor für Amphibien und Lebensraum für Weinbergschnecken besitzen. Teilweise würden diese Habitatstrukturen bei Planumsetzung beseitigt werden. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die gegebenenfalls erforderlich werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes in die Hinweise aufgenommen.

2.3 Schutzgut „Boden“

Basisszenario

Die Bodenfunktionskarten aus dem GeoPortal-MV im Maßstab 1:50.000 weist für den Geltungsbereich 1 überwiegend grundwasserbestimmte und oder staunasse Lehme bzw. Tieflehme aus. In den westlichen Rand des Bereiches reichen die ansonsten großflächig angrenzenden Bereiche der sickerwasserbestimmten Lehme bzw. Tieflehme in einem Streifen in den Änderungsbereich hinein. Für diesen Abschnitt werden der vorhandene Wald festgeschrieben bzw. auf der Distanzfläche zwischen Wald und Gemeinbedarfsfläche Grünflächen als Wiese geplant.

In der Bodenfunktionsbewertung wird innerhalb des Geltungsbereiches 1 überwiegend eine allgemeine Schutzwürdigkeit des Bodens für den Bereich des Sportplatzes festgestellt. Die nordöstlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Gebiete stellen Flächen mit geringer Schutzwürdigkeit dar. Das Plangebiet hat mit den zu überplanenden Verkehrsflächen an diesen Flächen Anteil.

Bereiche mit einer erhöhten, hohen oder höchsten Schutzwürdigkeit des Bodens sind von der Planung ausgenommen.

Die Bodenfunktionskarten aus dem GeoPortal-MV im Maßstab 1:50.000 weisen für den Geltungsbereich 2 sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflehme aus.

Die Bodenschätzung weist für das Plangebiet hauptsächlich stark lehmige Sande aus. In der Bodenfunktionsbewertung wird für den Geltungsbereich 2 insgesamt überwiegend eine erhöhte Schutzwürdigkeit des Bodens festgestellt. Der nordöstliche Randbereich des Plangebietes und des Gebietes des angrenzenden Sportplatzes werden als Bereich mit allgemeiner Schutzwürdigkeit des Bodens dargestellt. Bereiche mit einer hohen Schutzwürdigkeit des Bodens, wie die Fläche des geschützten Biotops DBR04481, der Teich mit seiner Umgebung, sind von der Planung ausgenommen.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wirken unterschiedliche Faktoren auf das Schutzgut Boden. Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse werden die Auswirkungen auf die Teilfunktionen des Bodens verbal argumentativ in den drei Stufen gering, mittel und hoch vorgenommen.

Da das Gelände des Geltungsbereiches 1 keine signifikanten Höhenunterschiede aufweist, ist auch nur in geringem Umfang mit Geländeangleichungen für den Baukörper der Kindertagesstätte und den zugehörigen Freiflächen bzw. Verkehrsanlagen durch Bodenauftrag oder Bodenabtrag zu rechnen.

Angesichts dieser Bedingungen und der Vorbelastung der Deckschichten durch die Grünflächenbewirtschaftung wird die Erheblichkeit dieser Wirkfaktoren als gering eingeschätzt.

In den Bereichen, in denen künftig Versiegelungen stattfinden, verliert der Boden unwiederbringlich sämtliche Teilfunktionen, mit Ausnahme der Schutzfunktion gegenüber dem Grundwasser. Da Bodenteilfunktionen mittlerer Bedeutung betroffen sind, wird der Eingriff durch den Wirkfaktor Versiegelung mit einer mittleren Erheblichkeit eingestuft.

Verdichtungen beeinträchtigen alle Bodenteilfunktionen. In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und Lagerung von Baumaterialien kommt. Da nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Freiflächen die baubedingten Verdichtungen zurückgenommen werden, ist hierbei nur von einer temporären Beeinträchtigung auszugehen.

Im Bereich der Verkehrsflächen ist durch den Verkehr mit geringfügigen Stoffeinträgen in den Boden zu rechnen. Im Straßenraum werden Anlagen zur Regenentwässerung gebaut. Auf diese Weise wird eine Belastung des Bodens mit schädlichen Stoffeinträgen vermieden.

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet > 10 m gemäß GeoDaten-Portal M-V. Grundwasserstandsänderungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Da das Gelände des Geltungsbereiches 2 keine signifikanten Höhenunterschiede aufweist, ist auch nur in geringem Umfang mit Geländeangleichungen durch Bodenauf- oder -abtrag zu rechnen.

Angesichts dieser Bedingungen und der Vorbelastung der Deckschichten durch ehemals landwirtschaftliche Bearbeitung und derzeitige Grünflächennutzung wird die Erheblichkeit dieser Wirkfaktoren als gering eingeschätzt.

In den Bereich, in denen künftig Versiegelungen erfolgen, verliert der Boden unwiederbringlich sämtliche Teilfunktionen, mit Ausnahme der Schutzfunktion gegenüber Grundwasser. Da Bodenteilfunktionen mittlerer Bedeutung betroffen sind, wird der Eingriff durch den Wirkfaktor Versiegelung mit einer mittleren Erheblichkeit eingestuft.

Verdichtung beeinträchtigt alle Bodenteilfunktionen. In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und Lagerung von Baumaterialien kommt. Da nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der Freiflächen die baubedingte Verdichtung zurückgenommen wird, ist hierbei nur von einer temporären Beeinträchtigung auszugehen.

Im Bereich der Verkehrs- und der Gemeinbedarfsflächen, ist durch den Verkehr mit geringfügigen Stoffeinträgen in den Boden zu rechnen. Im vorhandenen Straßenraum gibt es Entwässerungsanlagen. In die neuen Erschließungsflächen der Gemeinbedarfsflächen werden Anlagen zur Regenentwässerung integriert. Auf diese Weise wird eine Belastung des Bodens mit schädlichen Stoffeinträgen vermieden.

Der Grundwasserflurabstand beträgt gemäß GeoDaten-Portal M-V im Plangebiet > 10 m. Grundwasserstandsänderungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden erfolgt über die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen der Bebauungsplanverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 45 und Nr. 46. Hierbei werden der Funktionsverlust sowie die Beeinträchtigung durch die Versiegelung berücksichtigt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden daraus auf Ebene des Bebauungsplanes abgeleitet.

2.4 Schutzgut „Fläche“

Basisszenario

Das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 in Radegast umfasst im Wesentlichen eine unversiegelte Grünfläche, die als Sportplatz in Nutzung ist. Die Fläche schließt an eine weitere Grünfläche mit einem Bolz- und Festplatz und an Verkehrsflächen an.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Durch das Vorhaben des Geltungsbereiches 1 wird Boden durch Bebauung, Verkehrs- und Versorgungsflächen versiegelt. Es handelt sich um Boden, dessen Deckschichten durch die anthropogene Nutzung in ihrer natürlichen Lagerung gestört sind. Die Analyse des Bodens hat auch ergeben, dass keine besonderen schutzwürdigen Böden im Plangebiet vorhanden sind. Dennoch ist das Plangebiet bisher von Bebauung unberührt geblieben und war an drei Seiten mit der offenen Landschaft verbunden.

Die Überplanung dieser bisher unbebauten Fläche ist hinsichtlich des „Flächenverbrauchs“ somit als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fläche zu bewerten.

Basisszenario

Das Plangebiet des Geltungsbereichs 2 in Heiligenhagen umfasst eine unversiegelte Grünlandfläche, die als Bolzplatz in Nutzung ist. Die Fläche schließt an eine weitere Grünfläche, einen Sportplatz, an Verkehrsflächen und an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Planung und Bewertung

Durch das Vorhaben des Geltungsbereiches 2 wird Boden durch Bebauung und Anlage von Verkehrsflächen neu versiegelt. Es handelt sich um Boden, dessen Deckschichten durch die anthropogene Nutzung als ehemals landwirtschaftliche und derzeit Grünflächennutzung in ihrer natürlichen Lagerung gestört sind. Die Analyse des Bodens hat auch ergeben, dass keine besonderen schutzwürdigen Böden im Plangebiet

vorhanden sind. Dennoch ist das Plangebiet bisher von Bebauung unberührt geblieben und war an zwei Seiten mit der offenen Landschaft verbunden. Die Überplanung dieser bisher unbebauten Fläche ist hinsichtlich des „Flächenverbrauchs“ somit als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fläche zu bewerten.

2.5 Schutzgut „Luft und Klima“

Basisszenario

Entsprechend der Klimazonengliederung wird die Region Mittleres Mecklenburg überwiegend durch ozeanische Einflüsse geprägt, die von Norden nach Süden abnehmen. Klimatisch gehört das Gebiet südlich der „Kühlung“ zum Übergang vom maritim zum kontinental geprägten Klimatyp.

Innerhalb der insgesamt niederschlagsreicheren Region Mecklenburg-Vorpommerns liegt das Plangebiet innerhalb des niederschlagsbegünstigten Gebietes zwischen der „Kühlung“ und dem Neuklostersee.

Die Jahresmitteltemperatur liegt im Durchschnitt der Region. Die Jahrestemperaturschwankung der mittleren Temperatur fällt höher als für das Küstenland aus.

Innerhalb der Plangebiete der Geltungsbereiche 1 und 2 und daran angrenzend sind keine größeren Gewerbe- oder Industriebetriebe oder ein besonders hohes Verkehrsaufkommen bekannt. Erhöhte Schadstoffwerte in der Luft können ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die neue Bebauung der Geltungsbereiche 1 und 2 kann es zu lokalen Erwärmungen kommen, die jedoch durch die geplanten Gehölzanpflanzungen und durch die Gartengestaltung voraussichtlich ausgeglichen wird. Diese kleinklimatischen Effekte üben auf die lokalen Klimaverhältnisse des Plangebietes keinen nachhaltigen Einfluss aus.

Durch die künftigen Gemeinbedarfsnutzungen ist nicht mit einer Zunahme von Schadstoffen in der Luft zu rechnen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut „Wasser“

2.6.1 Grundwasser

Basisszenario

Der Geltungsbereich 1 in Radegast liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow-Rostock. Der Grundwasserflurabstand beträgt > 10 m. Der Grundwasserleiter ist bedeckt. Der Geschütztheitsgrad des Grundwassers wird somit als hoch eingestuft. Für die Grundwasserneubildung hat der Plangeltungsbereich eine eher geringe Bedeutung. Durch die anthropogene Nutzung ist der Natürlichkeitsgrad des Grundwassers von eher mittlerer Bedeutung.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Geltungsbereich 1 wird aufgrund von erfolgten Baugrunduntersuchungen wegen der anstehenden Bodenschichten eine Versickerungsfähigkeit des Bodens ausgeschlossen. Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten. Auch eine örtliche Absenkung des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Die geplante Versiegelung von Boden wird sich nicht signifikant auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken, da das Plangebiet wegen der anstehenden

dichtenden und stauenden Böden ohnehin eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt.

Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind bei der künftigen Gemeinbedarfsnutzung nicht zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht ausgelöst.

Basisszenario

Der Geltungsbereich 2 in Heiligenhagen liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung der Warnow-Rostock und der Trinkwasserschutzzone IV der Grundwasserfassung Satow. Der Grundwasserflurabstand ist > 10 m. Der Grundwasserleiter ist bedeckt. Der Geschützteitsgrad des Grundwassers wird somit als hoch eingestuft. Für die Grundwasserneubildung hat der Plangeltungsbereich eine geringe Bedeutung. Durch die ehemals vorhandene und umgebend fortdauernde intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Natürlichkeitsgrad des Grundwassers von eher mittlerer Bedeutung.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Geltungsbereich 2 wird aufgrund von erfolgten Baugrunduntersuchungen wegen der anstehenden Bodenschichten eine Versickerungsfähigkeit des Bodens ausgeschlossen. Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten. Eine örtliche Absenkung des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Die geplante Versiegelung von Boden wird sich nicht signifikant auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken, da das Plangebiet ohnehin nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzt. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht ausgelöst.

2.6.2 Oberflächenwasser

Basisszenario

Innerhalb des Plangebietes des Geltungsbereiches 1 sind keine Oberflächengewässer vorhanden, weder Still- noch Fließgewässer.

Westlich des Plangebietes verläuft, von Waldflächen umgeben inmitten von versumpften Flächen der Klingbach von Südosten nach Nordosten. Der Klingbach stellt ein Gewässer 2. Ordnung dar. Er fungiert als Vorfluter 1LV26-21 in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Da im Plangebiet des Geltungsbereiches 1 keine Oberflächengewässer vorhanden sind, werden auch keine Gewässer beeinträchtigt.

Im Rahmen des Geotechnischer Berichts wurden Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens dahingehend abgeleitet, dass das anfallende Niederschlagswasser abzuleiten ist. Geplant wird eine Ableitung über neue Leitungen in den nördlich gelegenen Dorfteich.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Gewässer in der Umgebung werden nicht erwartet.

Basisszenario

Still- und Fließgewässer befinden sich als permanente Kleingewässer in kleinerer Entfernung und die Tessenitz, als Gewässer II. Ordnung, ein Zufluss zur Beke, in größerer Entfernung zum Geltungsbereich 2 in Heiligenhagen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Gewässer in der Umgebung werden nicht ausgelöst. Innerhalb des Plangebietes befindet sich nahezu parallel zur nordöstlichen Plangebietsgrenze eine schmale, flache, temporäre Entwässerungsmulde, die sich in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde befindet. Im Zuge des Planverfahrens werden der Einzugsbereich des Grabens und der weitere Umgang damit untersucht. Die Ergebnisse werden in die weitere Planung einbezogen.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Planung für den Geltungsbereich 2 geht, wegen der beengten Platzverhältnisse, von der Beseitigung des mit Gehölzen bestandenen Grabens aus. Da eine Versickerung laut Baugrundgutachten nicht möglich ist, erfolgt die Ableitung in die vorhandene Niederschlagswasserleitung nördlich der Landesstraße. Es sollte, so viel Niederschlagswasser wie möglich auf dem Grundstück verbleiben.

Das Vorhaben wird auch keinen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt haben, so dass indirekte Wirkungen auf die umliegenden Gewässer ausgeschlossen werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Gewässer im Plangebiet bzw. in der Umgebung werden nicht ausgelöst.

2.7 Schutzgut „Kultur- und sonstiger Sachgüter“

Basisszenario

Ein Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Geltungsbereiche 1 und 2 oder daran angrenzend ist nicht bekannt.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Es sind für die Geltungsbereiche 1 und 2 keine erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

2.8 Schutzgut „Landschaft“

Basisszenario

Der Geltungsbereich 1 befindet sich am südlichen Ortsrand von Radegast. Die betroffene Grünfläche hat für die Naherholung der Ortschaft an Bedeutung verloren. Die Fläche ist an drei Seiten mit der offenen Landschaft verbunden. Bedeutsam ist die Verbindung zu den Waldflächen im Westen und Südosten. Im Osten grenzen Grünlandflächen, im Süden Ackerflächen an das Plangebiet.

Das Siedlungsgehölz am südlichen Plangebietsrand hat eine eher abschirmende Wirkung zur umgebenden Landschaft.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Mit dem Geltungsbereich 1 wird eine Grünfläche überplant, die als Sportplatz seine Bedeutung verloren hat. Die nördlich angrenzende Bolz- und Festplatzfläche bleibt den Einwohnern für Freizeitaktivitäten erhalten. Die hohe Lebensbaumhecke soll in eine naturnahe Hecke umgebaut und das Gebiet damit mehr mit der Umgebung verbunden werden. Das Plangebiet weist ein geringes Landschaftsbildpotential auf. Die Waldflächen bleiben erhalten.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird insgesamt mit einer geringen Erheblichkeit bewertet.

Basisszenario

Der Geltungsbereich 2 umfasst eine Bolzfläche, die mit dem östlich anschließenden Sportplatz verbunden ist. Die westliche Seite grenzt an die Heiligenhäger Straße. Zwei weitere Flächen sind mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen der offenen Landschaft verbunden.

Als Kulturlandschaftselemente sind die am Graben aufgewachsenen Gehölze zu nennen. Am Rand des benachbarten Sportplatzes dominieren Hybridpappeln. Der an das Plangebiet nach Süden angrenzende Landschaftsraum ist durch große Ackerflächen mit einer Vielzahl an Windkraftanlagen vorbelastet.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Überplant wird mit dem Geltungsbereich 2 eine von drei Seiten mit Verkehrs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebene Grünfläche, die als Bolzplatz genutzt wird, mit einem, auf Grund des massiven Vorkommens von Windkraftanlagen, geringem Landschaftsbildpotential.

Eine überalterte Hybridpappelpflanzung am benachbarten Sportplatz soll zu einer naturnahen Hecke umgebaut werden, die perspektivisch die südöstliche Plangebietsgrenze bilden soll. Durch die neuen Gehölzflächen werden das Plangebiet und die zu erhaltende Sportplatzfläche am Ortsrand besser in die umgebende Landschaft eingebunden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden insgesamt mit einer geringen Erheblichkeit bewertet.

2.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Basisszenario

Da die Plangebiete des östlichen Geltungsbereiches 1 und des Geltungsbereiches 2 eine geringe Bedeutung für Flora und Fauna haben, sind nur geringfügige Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Fläche, Boden und Landschaftsbild durch den Entfall potentieller Lebensräume zu erwarten. Die Waldflächen im Westen des Geltungsbereiches 1 bleiben erhalten.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Da vor allem Eingriffe in überwiegend vorbelastete Bereiche erfolgen, werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit einer eher geringen Erheblichkeit bewertet. Sensible Bereiche werden von einer geplanten städtebaulichen Entwicklung ausgenommen.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“ wurden erläutert.

Insgesamt ist für die Geltungsbereiche 1 und 2 nur eine geringe Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.10 Störfälle

Basisszenario

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld der Geltungsbereiche 1 und 2 keine Störfallbetriebe vorhanden.

Prognose und Bewertung über die Entwicklung des Umweltzustandes

Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der dörflichen Lage sind diese für die Geltungsbereiche 1 und 2 nicht zu erwarten.

3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im Folgenden werden die Einstufungen der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend wiedergegeben.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen für den Geltungsbereich 1

Schutzgut	Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen
Mensch	Gering
Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt	Gering
Boden	Gering
Fläche	Mittel
Luft und Klima	Gering
Wasser	Gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine
Landschaftsbild	Gering
Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen	Gering

Tabelle 6: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen für den Geltungsbereich 2

Schutzgut	Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen
Mensch	Gering
Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt	Gering
Boden	Mittel
Fläche	Mittel
Luft und Klima	Gering
Wasser	Gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine
Landschaftsbild	Gering
Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen	Gering

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Die Plangebiete der Geltungsbereiche 1 und 2 würden in ihrem Bestand und ihren Nutzungen bestehen bleiben. Die ermittelte Lebensraumfunktion von Teilbereichen des Plangebietes würde erhalten werden.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Punkt 1.3 im städtebaulichen Teil dieser Begründung verwiesen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Umweltbericht erfolgte die Abarbeitung der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Als Grundlage für die überschlägige Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden als Datenquellen Luftbildauswertungen, Ortsbegehungen, gültige Rechtsvorschriften und Quellen (siehe 6.) verwendet. Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus folgenden Unterlagen übernommen

- Baugrund-/Bodengutachten (H.S.W. Ingenieurbüro Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH, Gerhard-Hauptmann-Straße 19, 18055 Rostock)
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das Plangebiet Radegast; Stadt- und Regionalplanung, 03/2021, ergänzt 03/22
- Schalltechnische Untersuchung (Büro für Lärmschutz Seeburg, Rostock)
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das Plangebiet Heiligenhagen; Büro Umwelt & Planung, Schoppmeyer, Heiligenhagen (in Erarbeitung)

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Anwendung von umweltbezogenen Vorschriften werden turnusgemäß von der jeweilig zuständigen Verwaltung überwacht.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 (4) und 1 (6) Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung aufgezeigt. Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Satow wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Änderungsbereich umfasst für den Geltungsbereich 1 eine Fläche von rund 1,1 ha und befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Radegast.

Der Änderungsbereich für den Geltungsbereich 2 umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha und befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Heiligenhagen.

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob mit den geänderten Darstellungen als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Satow mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Flächen für Wald wurden nachrichtlich übernommen.

Aufgrund der Lage der Plangebiete am Rand der Siedlungsräume sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Änderungsbereich selbst kaum umweltbezogene Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Die Änderungsbereiche befinden sich weder innerhalb von nationalen noch von internationalen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

In der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Klima und Luft, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Generell werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als gering bis mittel eingeschätzt. Als deutlichste Beeinträchtigungen stellen sich die Beseitigung und die Versiegelung von Böden dar.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen.

6. Referenzliste der verwendeten Quellen

Gesetze und Richtlinien

Siehe Punkt 1.

Daten

Geodaten-Portal Mecklenburg-Vorpommern: www.gaia-mv.de

GLRP MM/Ro: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, April 2007

HZE 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3, Neufassung 2018

Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in M-V; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 1995

LUNG 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2, Güstrow 2013

Literatur

Giftpflanzen, Beschauen, nicht kauen! Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), DGUV Information 202-203, November 2006

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl.-Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern, Heft 2/2013

Peter et al. 2009: Peter, Matthias; Kunzmann, Günther: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung; im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz; 2009

Gemeinde Satow, den **13. April 2023**




Der Bürgermeister

